Eridjeint fäglich mit Ausnahme bes Sonnlags.

Gießener Anzeiger für Oberhessen

"Kreisblatt für ben Kreis Glegen". Poftigedionio: granffurt am Main Ur. 11686. Bautvertehr: Gewerbebant Giegen.

Beilagen: "Glegener gamillenbfatter" und

Schriftfeitung, Geichaftsftelle und Druderei:

Schutstrum, 7. Weldig stiellen, Berto ; Can b. Schriftening: Can 112. Unfderittfür Erahte werchten: Angeiger@feiler

Ein Brief des dentichen Candwirtichaftsrates an den Reichstangler.

An den Reichsfanzler.

Ter beutiche Landwirtichaftstat den an den Keichslanzler ein Schreiben gerichtet, in dem es a. a. heißt:

Nam isan met Keich dei die trache und vermedete derfteldung den Udwirtschaft der eine Lebendrage für den liegreichen Ausgang des Krieges ist.

Bento gewiß ih der anch, daß die gläckliche Beendigung des Arieges ist was nicht nur den der folg unierer Basten, istedem ehem lehr auch den dem verfag unter Basten, istedem ehem lehr auch den dem verfaglichtlichen Aussichtlichen Aussichtlichen

ient fet. seiten Kriegsfahr vourde diese Ruf der Landwirtsfährt, weiten Kriegsfahr vourde diese Ruf der Landwirtsfährten Manje erhöden, nüben die Kadhunger in moch derfiderten, daß diese Radhungen rückt fien, sondern sogar im zweiten Kriegsfahr innehent rückt neutentskocke Skirfung derfontlist ind. Es wurde den neumanskocke Skirfung derfontlist ind. Es wurde den neumanskocke Skirfung derfontlist ind. Es wurde der neumanskocke Skirfung derfontlist ind. Es wurde der neumanskocke Skirfung der der der ersenste Stidsboff fall ausschließführ führ die Manistian der der der der ersenste Stidsboff der Landwirtsfährt gurüffrechen isch der Schieben, daß durch Errichtung mehre Stidsboffdünger in understanderunger Wenge erzengt inte.

Tagu kommt, daß durch eine unabselbare und erdrückeide Fülle von Berordnungen und Berfügungert, von denen die eine die ardere aufbeit oder in äusselter Zeit nieder abündert, fest Benich auf dem Lande mehr beit, was er in seinem Betriebe tun darf oder nicht, und daß er so jeden Augenblid gewärtig sein nurg, burch übertreinng einer ibm ganzlich miedennten Berordnung zu einer Beschlere der in die Gefängutig gehörft zu nieden einer Beschlere der in die Gefängutig gehörft zu nieden.

Mus dem Reiche.

Berfehr mit Caatfartoffeln.

Berfehr mit Saatkarioffeln.

Der Bundesrat hat am 16. November 1916 eine neue Beroednung über Saatkartoffeln befalsossen, bei den Berefehr mit Saatkartoffeln den regelt, das Saatkartoffeln auf der Gantlartoffeln den regelt, das Saatkartoffeln auf der Ernittsung von sondwirtschaftlichen Berusdertreitungen (Landdurtsschaftlichen Berusdertreitungen (Landdurtsschaftlichen der Ernittsung von sondwirtschaftlichen der Ender der Kartoffelerzeuger Saatsartoffeln ohne diese Bermittlung abgeden.

Die Aussluhr von Saaskartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen kommunalverband. Die Erteilung der Genehmigung stamt don der landdurtschaftlichen Bermittlungsschafte im Einvernehmen mit der Landes- oder der Produzialkartoffelse beanfprucht werden. Die Sachstreise sit Wartoffeln gelben die zum 15. Mai 1917, nicht für Saatkartoffeln.

Univerfitäts-Nachrichten.

the Darmitadt, 18. Kow. Der Refloratswechfel in der Technischen Dockschen ber Decknischen Dockschen der Beitadt ihr dem eine die des des deutschen der flechnischen Beitschen Beitadte Beitschen Beitschen Beitadte Beitschen Beitschen Beitschen Beitsche Einscheinen Unter den im Sand Wertsammelten befanden fich nich viel weibliche Sindiserne Auflere Generalten Beitschen Beitschen Beitschen Beitschen Beitschen Beitsche Beitsche Beitschen Beitsche Beital vorsährigen Refloratswechte ansetzen Beitsche Beitsche Beitsche Beitsche Beitsche Beitagen Beitang auf einer Untersche Beitagen Beitagen Beitagen Beitagen Beitagen Beitagen aus eines Leiten Beitagen Bei



Munft und Wiffenschaft.

se Bublicam manmebr sum extenmol Geleg bulgariide Bildmantunit and eigener Betri